



Benutzungs- und Entgeltordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Ostrohe

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Dorfgemeinschaftshauses dienen, sowie dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Im Interesse aller Benutzer erwartet die Gemeinde Ostrohe daher von den Benutzern, dass sie mit den zur Verfügung gestellten Räumen und dem Inventar schonend und pfleglich umgehen. Diese Benutzungsordnung ist für alle sich im Dorfgemeinschaftshaus, einschließlich seiner Nebenräume, aufhaltenden Personen verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes erkennen die Benutzer diese Festsetzungen an.

Die Gemeindevertretung hat am **24.11.2022** folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§1

Geltungsbereich / Zweckbestimmung

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für das Dorfgemeinschaftshaus, dessen Veranstaltungs- und Nebenräume, sowie sonstige Räume, soweit keine Sonderregelungen bestehen. Sie gilt ebenfalls für den Außenbereich (Terrasse, Parkplätze und Außenanlagen).

§2

Benutzerkreis

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ostrohe und kann für die Durchführung von privaten, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Veranstaltungen (Hochzeiten, Geburtstagen, Konfirmationen, Tagungen, Schulungen, Versammlungen, Ausstellungen, Vorträgen o.ä.) gemäß der Benutzungs- und Entgeltordnung örtlichen Vereinen, Organisationen, Verbänden, der Schule, dem Schulverein, der Kinderspielstunde, der Kirchengemeinde sowie ortsansässigen Gewerbetreibenden und Privatpersonen auf Antrag überlassen werden.

§3

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus wird zum Zweck der Vermietung von der Gemeinde Ostrohe verwaltet.
- (2) Die Nutzung der in §1 genannten Einrichtung bedarf einer schriftlichen Erlaubnis des Vermieters.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Die Entscheidung über die Überlassung der Räumlichkeiten trifft die Gemeinde Ostrohe.
- (4) Veranstaltungen der Gemeinde Ostrohe haben Vorrang vor einer anderen Nutzung.
- (5) Die Ausübung eines Gewerbes bedarf der gesonderten Genehmigung der Gemeinde.

§4

Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Für die befristete Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird ein schriftlicher Nutzungsvertrag zwischen dem Nutzer und der Gemeinde Ostrohe, vertreten durch den Kümmerer bzw. dem Bürgermeister oder seinen Stellvertretern abgeschlossen.
- (2) Im Vertrag sind folgende Punkte zu benennen:
 - Veranstalter und verantwortlicher Leiter der Veranstaltung
 - Veranstaltungstermin mit Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung (ggfs. Veranstaltungsprogramm) einschließlich Auf- und Abbauzeiten.
 - Die zu erwartende Teilnehmerzahl (max. 120 Personen)
 - Art der Veranstaltung
 - Erfordernis einer Veranstaltungsversicherung (gilt nicht für private Veranstaltungen)
 - Nutzungsentgelt
- (3) Der Veranstalter gilt als Nutzer.
- (4) Der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Eine Terminvormerkung ist für die Gemeinde Ostrohe nicht verbindlich.
- (5) Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und der Hausordnung an.

§5

Ansprechpartner für das Dorfgemeinschaftshaus

- (1) Grundsätzlich sind der Kümmerer, der Bürgermeister oder seine Stellvertreter verantwortlich für das Dorfgemeinschaftshaus und somit Ansprechpartner für den Nutzer.
- (2) Den Anordnungen der in Absatz (1) genannten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Der Kümmerer, der Bürgermeister oder seine Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, Besucher des Dorfgemeinschaftshauses, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder ungebührlich Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus dem Hause zu verweisen.

§6

Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzung beginnt mit dem Betreten des Gebäudes und endet mit dessen Verlassen. Nach Beendigung der Nutzungszeit ist das Dorfgemeinschaftshaus ordnungsgemäß zu verschließen.
- (2) Jeder Verantwortliche ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse im Dorfgemeinschaftshaus, wie Beschädigungen, nicht funktionierende Geräte und Anlagen o.ä. umgehend beim Kümmerer, dem Bürgermeister oder seinen Stellvertretern zu melden.
- (3) Jeder Nutzer ist dazu verpflichtet, Verunreinigungen und Schäden zu vermeiden, sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Nutzung zu sorgen. Voraussetzung für eine Nutzung ist der schonende Umgang mit den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten. Etwaige Beschädigungen sind dem Kümmerer, dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter sofort anzuzeigen. Bei extremer Verschmutzung übernimmt eine von der Gemeinde beauftragte Reinigungsfirma die Reinigungsarbeiten. Die Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(4) Die Nutzer sind im Besonderen verpflichtet:

- die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere auch die Bestimmungen zum Jugendschutz.
- die Anwesenheit einer mind. 25jährigen und verantwortlichen Aufsichtsperson bzw. einer Veranstaltungsleitung während der gesamten Zeitdauer der Veranstaltung sicher zu stellen. Sie trägt Sorge für die Einhaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung.
- die für die Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus geltende Höchstzahl an Teilnehmern/Besuchern und die dazugehörigen Bestuhlungspläne einzuhalten und die Fluchtwege freizuhalten.
- die Veranstaltungsräume besenrein zu verlassen und den Müll im Außenbereich zu entfernen.

(5) Verboten ist:

- das Rauchen im gesamten Gebäude.
- der Einsatz von Feuer- und Pyrotechnik im Gebäude und Außenbereich.
- das Mitbringen von Tieren (Ausnahme bei Therapie- oder Begleithunden).
- das Plakatieren zu Werbezwecken an den Innen- und Außenwänden.
- die Verwendung des Mobiliars im Freien, insbesondere Tische, Stehtische und Stühle.
- das Betreten der Technikräume durch Unbefugte.

(6) Abfall ist durch den Nutzer selbst zu entsorgen.

(7) Fundsachen sind beim Kümmerer, dem Bürgermeister oder seinen Stellvertretern abzugeben.

(8) Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung soweit erforderlich, steuerlich anzumelden, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben, GEMA-Gebühren zu entrichten.

(9) Das gesamte Inventar des Küchen- und Bewirtschaftungsbereichs (Tresen) wird nach der Veranstaltung dem Kümmerer, dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter übergeben. Die Rückgabe erfolgt in der Regel am folgenden Tag nach der Benutzung.

(10) Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Nutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung, die durch die Gemeinde erfolgt, zu tragen. Dasselbe gilt für Gläser und abhandengekommene Gegenstände.

(11) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung selbst zu entsorgen.

(12) Bei Benutzung der Küche ist diese in einem tadellos aufgeräumten und besenreinen Zustand zu verlassen. Das benutzte Geschirr ist zu spülen und entsprechend einzuräumen. Die Arbeitsflächen sind nass zu reinigen. Die gesamte Reinigung hat mit heißem Wasser unter Zusatz von geeignetem Spülmittel zu geschehen.

(13) Die im Dorfgemeinschaftshaus vorhandenen Tische und Stühle und entsprechendes Inventar werden, je nach Vereinbarung, zur Benutzung überlassen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass nach der Veranstaltung am Ende der Benutzungszeit die Tische und Stühle wieder an den für sie vorgesehenen Platz zurückgebracht werden.

§7

Haftungsregelungen für Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses

(1) Die Gemeinde Ostrohe übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, insbesondere Unfälle, Diebstähle oder sonstige Personen- und Sachschäden.

- (2) Die Nutzer haften für Schäden aller Art, die während der Benutzungszeit am Gebäude, an den Gerätschaften und Einrichtungen entstanden sind ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung, der Verlust, durch ihn selbst, Mitglieder, Bedienstete oder sonstige Personen entstanden sind. Die Nutzer sind verpflichtet, selbst für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

§8

Übertragung der Schlüsselgewalt

Die Schlüsselgewalt haben der Kümmerer, der Bürgermeister, seine Stellvertreter oder ein von der Gemeinde benannter Vertreter. Diese kann auf einen anderen Veranstaltungsleiter oder Verantwortlichen übertragen werden. Die von der Gemeinde ausgehändigten Schlüssel (Transponder) dürfen nicht (auch nicht kurzfristig) an Dritte weitergegeben werden.

§9

Einhaltung der Ordnung

- (1) Verstöße gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung können in gravierenden Fällen die sofortige Entziehung der Nutzungserlaubnis, im Wiederholungsfalle den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus dem Dorfgemeinschaftshaus zur Folge haben. Ersatzansprüche können in solchen Fällen nicht gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (2) Das Dorfgemeinschaftshaus wird einschließlich der Nebenräume, Einrichtung und Geräte in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn der Nutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeinde oder beim Kümmerer, dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter oder dem von ihm bestellten Vertreter geltend macht.
- (3) Das Dorfgemeinschaftshaus darf nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig.
- (4) Dem von der Gemeinde Beauftragten ist während der Veranstaltung freier Zutritt zu gewähren.
- (5) Bei größeren Veranstaltungen hat der Veranstalter die Gäste/Besucher über die Parkplatzregelung zu informieren und ggf. rechtzeitig für die Verkehrsregelung durch die Verkehrsbehörde zu sorgen.

§10

Rücktritt durch die Gemeinde Ostrohe

Die Gemeinde Ostrohe ist berechtigt, vom jeweiligen Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn:

- die Benutzung des Dorfgemeinschaftshaus in begründeten Ausnahmefällen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls, der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
- das Ansehen der Gemeinde durch die Veranstaltung geschädigt wird.
- der Nutzer unzutreffende Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht hat oder gegen die vertraglichen Verpflichtungen verstoßen wird.
- das Dorfgemeinschaftshaus infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Rücktritt durch die Gemeinde Ostrohe ist dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. Schadensersatzansprüche seitens des Veranstalters sind ausgeschlossen.

§11

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses und dessen Nebenräume erhebt die Gemeinde ein privatrechtliches Nutzungsentgelt.
- (2) Ortsansässigen und in der Gemeinde für die Bürger tätigen Vereinen und Verbänden wird die Nutzung zu Versammlungs-, Informations- oder Schulungszwecken kostenlos gewährt.
- (3) Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter unterliegen der Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (4) Das Nutzungsentgelt für eine ganztägige Nutzung (max. 24 Stunden, i.d.R. 12:00 Uhr bis 12:00 Uhr des Folgetages) beträgt:

Saal / Raum	m ²	Betrag	+Tresen	+Küche	Activeboard	Beschallung
Saal I+II	200	240,00	30,00	30,00	30,00	30,00
Saal I	120	140,00	30,00	30,00	30,00	30,00
Saal II	80	100,00	30,00	30,00	30,00	30,00

- (5) Das Nutzungsentgelt für einen halben Tag (max. 12 Stunden, tagsüber von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr) beträgt:

Saal / Raum	m ²	Betrag	+Tresen	+Küche	Activeboard	Beschallung
Saal I+II	200	120,00	30,00	30,00	30,00	30,00
Saal I	120	70,00	30,00	30,00	30,00	30,00
Saal II	80	50,00	30,00	30,00	30,00	30,00

- (6) Die Kautionshöhe von 250 € gilt unabhängig von der Anzahl der genutzten Säle/Räume und ist bei der Schlüsselübergabe bar zu hinterlegen.
- (7) Ist eine normale Unterhaltsreinigung aufgrund extremer Verschmutzungen nicht ausreichend, werden die Kosten für eine Sonderreinigung zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (8) Bei Verlust des Schlüssels/Transponders werden 70,00 Euro in Rechnung (aus der Kautionshöhe) gestellt (Neubeschaffung 50,- Euro + 20,-Euro Bearbeitungsgebühr).
- (9) Die zuvor genannten Nutzungsentgelte sind Brutto-Beträge, das heißt, dass die gesetzliche Umsatzsteuer des nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzsteuersatzes bereits enthalten ist.

§12

Haftung

- (1) Die Haftung der Gemeinde Ostrohe als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. §836 BGB bleibt unberührt.
- (2) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Ostrohe nicht.
- (3) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste, Zuschauer und Besucher übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§13

Schlussbestimmungen

Mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses unterliegt der Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sämtliche im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, polizeilichen Verfügungen oder sonstige gültigen Normen sind zu beachten und einzuhalten. Auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen wird besonders hingewiesen. Eine Ausfertigung der Benutzungs- und Entgeltordnung ist an geeigneter Stelle angeschlagen.

§14

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ostrohe, den 24.11.2022

Siegel

Harald Sierks
Bürgermeister